

Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens abhängig zu machen, sondern auch ausdrücklich den Sitz des Betriebes einzubeziehen, der urheberrechtliche Befugnisse ausübt.

Die Bedeutung des Sitzes eines Betriebes für das internationale Urheberrecht kommt auch in Art. 6 Abs. 2 des von der Studiengruppe für die Stockholmer Konferenz vorbereiteten Entwurfs einer Neufassung der RBÜ zum Ausdruck. Danach sollen Filmwerke, deren Urheber nicht Staatsangehörige von Verbandsländern sind⁶, auch dann im Rahmen der Übereinkunft geschützt werden, wenn der Filmhersteller Staatsangehöriger eines Verbandslandes ist bzw. seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einem Verbandslande hat. Hier findet man also bereits einen Ansatz zur ausdrücklichen Anerkennung des in § 96 Abs. 4 URG ausgesprochenen Grundsatzes.

Zum Begriff des urheberrechtlich geschützten Werkes

Von entscheidender Bedeutung ist der Umfang der urheberrechtlich geschützten Werke. In der RBÜ findet sich keine genaue Definition wie in § 2 Abs. 1 URG. Es ist nur von Werken der Literatur und Kunst die Rede, die in der Rom-Fassung ebenso wie in der Brüsseler Fassung in Art. 2 Abs. 1 aufgezählt werden⁷. Die beiden Fassungen unterscheiden sich dadurch, daß nach der Rom-Fassung der Schutz der Werke der angewandten Kunst der innerstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten bleibt (Art. 2 Abs. 4), während nach der Brüsseler Fassung ebenso wie gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d URG auch diese Werke wie alle sonstigen Kunstwerke geschützt werden.

Die Rom-Fassung sieht in Art. 3 bei Fotografien lediglich die Verpflichtung vor, urheberrechtlichen Schutz zu gewähren, ohne daß Umfang und Dauer dieses Schutzes genau festgelegt werden. Hieraus ergibt sich, daß die Regelung des URG — das in § 2 Abs. 2 Buchst. h zwar die Werke der Fotografie und der Fotomontage urheberrechtlich schützt, aber diesen Schutz auf Werke der Wissenschaft und der Kunst, d. h. auf individuelle schöpferische Leistungen begrenzt, während die Gebrauchsfotografien, bei denen eine solche schöpferische Leistung nicht vorliegt, nach § 77 URG nur einen urheberrechtsähnlichen Leistungsschutz genießen — durchaus der Regelung der Rom-Fassung entspricht. Für die RBÜ kommt es nicht darauf an, ob man einen Schutz als Urheberrechtsschutz bezeichnet, soweit Inhalt und Umfang des Schutzes den Vorschriften der Übereinkunft entsprechen.

⁶ Auch die Veröffentlichung bzw. die erste Vorführung, die hier noch einbezogen werden sollen, spielen nach der RBÜ bisher, wie dargestellt, keine Rolle.

⁷ Art. 2 Abs. 1 der Rom-Fassung lautet:

„Die Bezeichnung Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“

Art. 2 Abs. 1 der Brüsseler Fassung lautet:

„Die Bezeichnung Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; Choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.“

In der Brüsseler Fassung ist der Schutz von Fotografien sowie von Werken, die durch ein der Fotografie ähnliches Verfahren hergestellt sind, in die allgemeine Aufzählung des Art. 2 Abs. 1 aufgenommen worden. Da aber gemäß Art. 7 Abs. 3 der Brüsseler Fassung die Schutzdauer bei Fotografien der Regelung des einzelnen Verbandslandes überlassen bleibt und dies den wesentlichen Unterschied zwischen dem Inhalt des Schutzes der beiden Arten der Fotografien im URG ausmacht, entstehen hier auch im Falle des Beitritts der DDR zur Brüsseler Fassung keine Schwierigkeiten.

Bei der Vorbereitung der Stockholmer Revisionskonferenz gab es besonders heftige Diskussionen über den Schutz von **F i l m w e r k e n**. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß weder die Rom-Fassung noch die Brüsseler Fassung, noch die bisherigen Vorschläge zur Neufassung der RBÜ einen generellen Schutz für Rundfunk- und Fernsehwerke vorsehen, wie ihn § 2 Abs. 2 Buchst. f und g URG gewährt. Vielmehr wird die Diskussion von der Befürchtung beherrscht, daß im Zuge des Schutzes von Film- und vor allem filmähnlichen Werken auch der Schutz der Fernsehwerke in das Abkommen aufgenommen werden könnte. Demgegenüber bietet § 10 URG eine einheitliche Charakterisierung des Film- und des Fernsehwerks, die auch die internationale Diskussion befruchten könnte. Vor allen Dingen wird hier der eigenständige Charakter dieser Werke hervorgehoben. In bezug auf den Film wird dieser Charakter bereits zu Recht in Art. 14 Abs. 3 der Rom-Fassung ebenso wie in Art. 14 Abs. 2 der Brüsseler Fassung klargestellt. Allerdings, gibt Art. 14 Abs. 2 der Rom-Fassung Anlaß zu Unklarheiten, indem er kinematographische Erzeugnisse u. U. unter dem Gesichtspunkt der Fotografie schützt⁸. Diese Norm ist mit Recht in der Brüsseler Fassung weggelassen worden, die den Film unter den geschützten Werken in Art. 2 Abs. 1 aufführt und der insofern die Fassung des URG besser entspricht.

Für das Fernsehwerk und das Rundfunkwerk würde es dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung und der Praxis durchaus entsprechen, ihren Schutz in eine Neufassung der RBÜ aufzunehmen, wie dies im URG geschehen ist. Zumindest sollte man überlegen, ob nicht durch eine Ausdehnung des Begriffs der filmähnlichen Werke wenigstens die Fernsehwerke in den Schutz des Abkommens einbezogen werden könnten. Die Unterschiede zwischen Filmwerken und Fernsehwerken werden in der Praxis sowieso ständig geringer.

Landkarten, Pläne, Skizzen, Abbildungen und plastische Darstellungen für wissenschaftliche oder technische Zwecke genießen gemäß § 78 URG nur Leistungsschutz*. Art. 2 Abs. 1 der Rom-Fassung wie der Brüsseler Fassung und auch der Entwurf der Studiengruppe führen diese Werke als urheberrechtlich zu schützende Arbeiten auf. In bezug auf diese Werke sind im URG für die Berechtigten Nutzungsbefugnisse und — gern. § 81 Abs. 2 URG — ein Namensnennungsrecht vorgesehen. Somit dürfte, vom Inhalt des Rechtsschutzes ausgehend, die Eingliederung dieser Werke in das Leistungsschutzrecht in bezug auf die Bestimmungen der RBÜ keine Schwierigkeiten mit sich bringen.

Art. 2 Abs. 2 der Rom-Fassung schützt in ähnlicher Weise wie § 4 URG Bearbeitungen, Übersetzungen, Sammelwerke und Heraus-

⁸ Art. 14 Abs. 2 der Rom-Fassung lautet:

„Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur oder Kunst genießen kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber dem Werke einen eigentlichen Charakter gegeben hat. Fehlt diese Eigenschaft, so genießt das kinematographische Erzeugnis den Schutz der Werke der Photographie.“

* Vgl. hierzu den Beitrag von Püschel in diesem Heft, Abschnitt „Weitere Persönlichkeitsrechte im URG“. — D. Red.